

Num. XXV.

### Verordnung, den Anbau der Futterkräuter und Gemüse im Felde betreffend, von 1802.

Von Gottes Gnaden Wir Pauline Christine Wilhelmine, verwitwete Fürstin zur Lippe, Edle Frau und Gräfin zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. Gebohrene Fürstin zu Anhalt, Herzogin zu Sachsen, Engern und Westphalen, Gräfin zu Ascanien ꝛc. Vormünderin und Regentin.

Der ungemein nützliche Anbau der Futterkräuter im Felde wird dem Vernehmen nach vorzüglich dadurch gehindert, daß ihnen die Hirten und besonders die Schäfer, obgleich das Hüten auf dem damit besäeten Lande schon durch die Verordnung vom 14ten October 1783 bey 3 Gfl. Strafe verboten ist, zu viel Schaden, und deswegen die Eigenthümer, die nicht beständig auf ihren Acker achten, und die dabey nicht betroffenen Excessisten besonders da, wo Koppelhuden sind, selten herausbringen können, muthlos gemacht, und von weitem Versuchen mit Futterkräutern zurück gehalten werden. Um die Hirten, die selbst die ins Feld gepflanzten Kartoffeln und andere Gemüse nicht schonen sollen, von solchen Freveln mehr abzuschrecken, finden Wir daher mit Beyrath getreuer Stände von Ritterschaft und Städten für nöthig, hiemit nicht nur die in gedachter Verordnung bestimmte Strafe für den Fall eines starken Excesses auf 5 Gfl. oder wenn sie nicht erlegt werden können, auf 5 tägige Gefängnißstrafe zu erhöhen, und dieses Edict auf die im Felde gebaueten Kartoffeln und andere Gartenfrüchte, und auf den jedesmaligen Schadensersatz, den die Verordnung vom 17ten Octo-

ber

XXV. Verordn. den Anbau der Futterkräuter ꝛc. betr. von 1802. 51

ber 1780 nur in Ansehung des vom fremden Vieh abgehüteten Kleefeldes zuerkennt, ausdrücklich zu erstrecken, sondern auch solches dahin zu schärfen: daß, wenn die gefundenen Fußstapfen der Schafe oder andern Hudeviehes die davon verursachte Beschädigung oder Zernichtung der übrigens vorschriftsmäßig nicht gar zu zerstreuet sondern so viel möglich bey einander im Felde angebaueten Futterkräuter und Gemüse gewiß machen, die Thäter aber dabey nicht betreten noch sonst bekannt sind, alsdann die Hirten oder diejenigen, welche allda die Koppelhude ausüben, gemeinschaftlich den ganzen Schaden zu ersetzen und die gesetzliche Strafe zu erlegen, bis sie den eigentlichen Frevel unter sich ausmachen, schuldig seyn sollen.

Wir wollen, daß diese Verordnung von den Kanzeln, durch öffentlichen Anschlag und im Intelligenzblatt bekannt gemacht werde.  
Gegeben Detmold den 27ten August 1802.

Num. XXVI.

### Verordnung, die von einer Gemeinde zu Führung eines Processes auszustellende Vollmacht betreffend, von 1802.

Von Gottes Gnaden Wir Pauline Christine Wilhelmine, verwitwete Fürstin zur Lippe, Edle Frau und Gräfin zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. Gebohrene Fürstin zu Anhalt, Herzogin zu Sachsen, Engern und Westphalen, Gräfin zu Ascanien ꝛc. Vormünderin und Regentin.

Zu den Processen, die Namens einer Dorf- oder Bauerschaft, als Klägerin oder Beklagtin, geführt werden, ist die Ausstellung einer

G 2

einer